

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Schacht-Audorf	29.11.2023	öffentlich	5.

Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat der Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl und gegebenenfalls die Einsprüche gegen die Wahl in folgender Weise vorzuprüfen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindewahlausschuss trat am 24. März 2023 zusammen und entschied über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Durch Beschluss des Gemeindewahlausschusses wurden alle eingereichten Wahlvorschläge zugelassen. Es wurden keine Beschwerden gegen die zugelassenen Wahlvorschläge eingereicht und keine Einsprüche erhoben.

Am Wahltag selbst kam es zu keinen Vorkommnissen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.

Am 25. Mai 2023 trat der Gemeindewahlausschuss zusammen und stellte das Ergebnis der Gemeindewahl fest. Beanstandungen wurden nicht erhoben. Der Gemeindewahlleiter gab das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Sitzung bekannt. Das Wahlergebnis wurde öffentlich bekannt gegeben. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 fest, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt. Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft die Gemeindevertretung.

Im Auftrage

gez.
Theede, Kristina